



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Februar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1)]

61/157. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ und der anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündete, sowie auf ihre Resolution 59/186 vom 20. Dezember 2004 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

sowie tief besorgt darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 2005/16 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005⁶ sowie auf die Resolution 2005/9 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 8. August 2005⁷,

unter Begrüßung des am 20. September 2004 in New York abgehaltenen Gipfeltreffens der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut, das von den Präsidenten Brasiliens, Chiles und Frankreichs und dem Premierminister Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs einberufen wurde,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt werden,

betonend, dass es erforderlich ist, die Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

sowie erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

unter Hinweis auf den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006⁸,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁷ Siehe E/CN.4/2006/2-E/CN.4/Sub.2/2005/44, Kap. II, Abschn. A.

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

6. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

7. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen¹⁰;

8. *bekräftigt ferner* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, sowie die Bemühungen um eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹¹ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-

⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹¹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

9. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen der extremen Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sie außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

10. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

12. *nimmt Kenntnis* von den der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten und zweiundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner zweiten Tagung vorgelegten Berichten des unabhängigen Experten für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut¹²;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

81. Plenarsitzung
19. Dezember 2006

¹² E/CN.4/2005/49 und E/CN.4/2006/43 und Add.1.